

Umfahrung Mellingen: Zurück an den Absender

Der Kanton Aargau hat sich bei der Planung der Umfahrung Mellingen nicht ans geltende Recht gehalten, wie das Aargauer Verwaltungsgericht heute bestätigt hat. Die Umweltverbände sind erleichtert, dass die Natur nicht einfach überfahren werden darf.

Der Entscheid des Verwaltungsgerichts ist ein Erfolg für die Umwelt und den Rechtsstaat. Mit der Rückweisung des Strassenprojekts an den Regierungsrat muss das Grossprojekt in wichtigen Bereichen nochmals überprüft werden.

Das Gericht bestätigt damit die Haltung der Umweltverbände, dass die Strasse mitten durch ein BLN-Objekt so nicht gebaut werden darf. Sie hätte das BLN-Objekt an einer empfindlichen Stelle zerschnitten und die geschützte Landschaft sowie die Natur empfindlich geschädigt. Ohne den Einsatz der Umweltverbände wäre somit in der geschützten Reusslandschaft ein bundesrechtswidriges Projekt zulasten von Natur und Landschaft realisiert worden.

Die Umweltverbände haben bereits vor Projektauflage, auf die Notwendigkeit eines Gutachtens der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) hingewiesen. Es brauchte jedoch zuerst einen Entscheid des Verwaltungsgerichts, bis ein solches endlich eingeholt wurde und prompt zu massiver Kritik am Projekt führte.

Für die Planung der Strasse heisst der Entscheid: Zurück auf Feld eins. Die Verbände werden diese Überarbeitung kritisch begleiten und sich sicher nicht mit bloss kosmetischen Korrekturen zufrieden geben. Die Ende November voreilig vom Kanton angekündigte öffentliche Auflage einer Projektänderung hat mit dem Verwaltungsgerichtsentscheid Schiffbruch erlitten. Die jetzt zu erarbeitende Projektänderung muss neben der notwendigen Verschiebung der neuen Umfahrungsstrasse im Bereich Gruemet insbesondere auch die landschaftlichen Auswirkungen der Brücke mit einer weniger massiven Gestaltung minimieren. Auch die Auswirkungen auf gefährdete Arten müssen überprüft werden. Anschliessend muss das geänderte Projekt zuerst nochmals der ENHK vorgelegt werden, und es braucht wegen der Reduktion der Fruchtfolgeflächen eine Richtplanänderung durch den Grossen Rat.

Nicht nachvollziehbar ist der Entscheid des Verwaltungsgerichts, dass eine Tunnellösung oder die so genannte Nullvariante nicht geprüft werden soll. In Bad Zurzach zum Beispiel sollen für die Ostumfahrung mit einer Länge von nur rund 1 km gegen CHF 75 Mio. ausgegeben werden, obwohl dort kein BLN-Objekt betroffen ist. Die Verbände werden sich bei der Überarbeitung des Projekts weiterhin für eine solche Lösung einsetzen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

- Tonja Zürcher, Geschäftsführerin WWF Aargau, 062 823 57 50, 077 426 30 37
- Jürg Caflisch, Präsident VCS Aargau, 079 402 63 69